Dritte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 192. Dienstag den 11. Juli 1882. 76. Jahrgang.

Musik.

x. Leipzig, 9. Juli. (Gesangverein „Phönix.") Dieser Sommer scheint sich gegen die Abhaltung von Festen verschworen zu haben: er machte auch das gestrige Fest des Gesangvereins Phönix insofern zu einem Winterfeste, als es der Nässe wegen nicht im Garten des Bonnevand'schen Etablissements, sondern im Saale abgehalten werden mußte. Das Concert begann mit Militairmusik, die natürlich für den Garten berechnet war, aber auch im Saale ihre günstige Wirkung ausübte. Der Festmarsch über Beethoven's Es-Concert von Wieprecht, die Ouverture zu den „lustigen Weibern", die Serenade espagnol v. Metra, die Schmiede im Walde von Michaelis und andere Stücke werden von der Büchner'schen Capelle exact und animirt vorgetragen und fanden mit Recht lebhaften Beifall bei den Anwesenden. In diese Orchester-Vorträge reihten sich Lieder für Männerchor, für gemischten Chor und für großen Chor, und gleich das erste Stück, Waldlied v. Schmölzer, zeigte klar, wie gut geschult, wie sicher und fest die Vortragenden an ihre Aufgabe gingen. Da war nichts Schleppendes oder Verschwommenes zu hören und wie schön hob sich das Solo: „Ei grüß dich Gott!" von dem Chore ab! In „Naradilla" von Schmidt trugen die Bässe durch ihre sicher dahin wogenden Töne zum Gelingen des Ganzen redlich bei, und in „Gondeliere" von Müller hat uns der sonore und sympathische Bariton des Solosängers hoch erqückt. Auf diese Männerchöre folgten drei Lieder für gemischten Chor: „Der welke Kranz" von Reßler, „Liebchen ist da!" von Horn, „I weiß wo a Rößle" von Kunze. Das Colorit dieser Gesänge war ein höchst ansprechendes und die Intonation überhaupt war bis auf kleine Senkungen (z. B. beim Schluß des Reßler'schen Liedes) sehr rein und makellos. In gleich gelungener Weise traten noch folgende Programm-Nummern auf: „An das Vaterland" von Müller, „Gott schirme dich, mein Vaterland!" von Zedtler, „Die lustigen Husaren" von Kipper (Männerchöre), „Fern am grünen Meeresstrande" von Abt, „Mei Bisdie", Volkslied, arrangirt von Karnahl, „Waldlied" von Abt, arrangirt von Karnahl (für großen Chor), „Einkehr" von Sturm, Mailied von Burckart (Männerchöre). Den Schluß bildete der Drauwalzer von Koschat (für großen Chor arrangirt von Karnahl). War einestheils schon das treffliche Programm ein Zeichen von dem gesunden und edlen Streben des Vereins, so wies anderntheils die Ausführung der Gesänge darauf hin, daß die Mitglieder unter verständnißvoller Leitung sich einen durchweg correcten, gut schattirten und abgerundeten Vortrag angeeignet haben, und wir konnten uns mit Freuden dem Beifall anschließen, der den Sängern zu Theil wurde. (An das Concert schloß sich ein Ball, der sicherlich ein recht gemüthlicher und heiterer Abschluß des Festes gewesen ist.)

x. Leipzig, 10. Juli. (Wohlthätigkeits-Concert.) Wenn ein junger Verein nach einigen Jahren seines Bestehens sein Heraustreten in die Oeffentlichkeit mit einem Liebeswerk beginnt, so ist dies schon ein gutes Zeichen für den in ihm wohnenden Geist und man muß sich innig mit ihm freuen, wenn ihn die That gelingt und er zu glücklichen Resultaten gelangt. So war es gestern bei dem Verein „Landsmannschaft der Obererzgebirger" zu Leipzig, welcher im Gasthof zu Neustadt zum Besten der Wasser-Calamitosen im Erzgebirge ein Concert veranstaltet hatte. Trotz des drohenden Wetters hatte sich der geräumige, schmucke Saal des Etablissements bis auf den letzten Platz gefüllt und es leuchtete Freude aus den Augen der Vorstandsmitglieder darüber, daß ihre Hoffnung sie nicht getäuscht hatte. Mitglieder der Capelle des 106. Regiments eröffneten das Concert mit dem Carmen-Marsch von Beck und einer Ouverture von Suppé. Darauf schloß sich ein von Herrn Großmann aus tief mitfühlendem Herzen heraus gedichteter und von Frl. Hermsdorf einfach und ungeschminkt aber mit Wärme vorgetragener Prolog, in welchem nach einem Hinweis auf die Liebe in den Menschenherzen, die Natur in ihrem Segen und in ihrer Entfesselung der zerstörenden Elemente gezeichnet und die Noth der armen Erzgebirger ergreifend geschildert wurde. Mit dem Wunsche, daß Gott die rechten Helfer den Unglücklichen senden möge, und mit dem Ausspruche, daß Wohlthätigkeit des Menschen schönster Ruhm bleibe, endete der Prolog, welcher großen Beifall bei den Anwesenden fand. Und nun reihten sich noch verschiedene musikalische Genüsse an einander, die sämmtlich von Dilettanten, von Mitgliedern des Vereins, geboten wurden und alle Anerkennung verdienten. Die Herren York und Weise trugen auf zwei Schlagzithern Stücke von Umlauf und Simoni mit einer Fertigkeit vor, die ihrem Studium alle Ehre machte, wenn auch ein Zithervirtuos vielleicht Manches daran zu mäkeln gehabt hätte. Fräulein Burkhardt sang zwei Lieder: „Ständchen" von Schubert und „Schlaf wohl, du süßer Engel". Mit einer hellen frischen Stimme, die namentlich in den obern Registern recht wohlklingend sich zeigte, verband die Sängerin einen natürlichen und ansprechenden Vortrag und erntete lebhaften Beifall, für den sie durch freundliche Zugaben dankte. Auch Herr Starke errang mit seinem Lied im Volkston: O weine nicht! das er sympathisch und gefühlvoll wiedergab, einen sehr günstigen Erfolg und wurde ebenfalls zu einer Zugabe gedrängt, die in dem alten beliebten Liede „Tausendschön" bestand und den Referenten, der dasselbe seit 30 Jahren nicht wieder hatte singen hören, hoch erfreute. Zwischen diesen Vorträgen ertönten die Klänge des Orchesters, und die Capelle fand namentlich mit dem Walzer von Strauß, mit der Post von Schäffer, mit der Serenade von Titl ꝛc. viel Anklang im Publicum. Der fröhliche Abend, auf dem, wie es schien, der gemüthliche Geist unserer lieben sächsischen Gebirgsbewohner ruhte, war so gelungen, daß man dem Verein zu seinem Unternehmen nur gratuliren konnte; und darin werden die sich aufopfernden Vorstandsmitglieder wohl auch den besten Lohn gefunden haben.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Abdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Nach §. 233 Str.-G.-B. kann, wenn leichte Körperverletzungen mit solchen auf der Stelle erwidert werden, der Richter für einen oder für beide Theile keine Strafe eintreten lassen.

Am 31. Juli v. J. war in der R.'schen Wirthschaft zu Klein-Reuth Tanzmusik, zu welcher sich auch Groß-Reuther Burschen, die schon dreimal bei solchen Gelegenheiten Schlägereien angefangen hatten, einfanden. Einer dieser Burschen nahm einem Gaste ein Stück Wurst vom Teller, biß davon ab und warf dann die Wurst wieder auf den Tisch, was natürlich den Unwillen des Gastes erregte. Es kam zum Wortwechsel und zu anfänglich geringfügigen Thätlichkeiten, an welchen sich besonders von vornherein drei Burschen, B., L. und Sch., betheiligten. Der in dem Local fungirende Aufwärter schob nun die streitenden Theile zur Stubenthür hinaus auf den Hausflur, wo die Rauferei ihren Fortgang nahm, und als den Parteien aus dem Tanzsaale Verstärkung zugekommen, in eine großartige Schlägerei ausartete. Der Wirth R. eilte gleich bei Beginn des Excesses in den Tanzsaal hinauf, um die Musik einzustellen, war aber kaum dort angelangt, als der Aufwärter ihm mit der Nachricht nachkam, drunten schlügen sie Alles zusammen. Mit 4 Steinkrügen in der Hand die Treppe hinabeilend, sah R. seine Frau zu Boden geschlagen und hörte sein Kind jammern, erhielt auch alsbald mit einem Stuhlbein einen Schlag ins Gesicht, was ihn nun auch seinerseits zum Zuschlagen mit den Maßkrügen veranlaßte. Nun hieben alle Groß-Reuther Burschen, wie verabredet, auf den Wirth ein, wobei dieser außer verschiedenen anderen Verletzungen auch einen Stich in den Oberarm erhielt, so daß er 5 Tage lang arbeitsunfähig war. Die Tumultuanten zerschlugen Biergläser, steinerne Literkrüge, zerbrachen 6 Stühle, rissen die an der Wand befestigten Bänke los, warfen, nachdem sie zum Hause hinausgedrängt waren, mit leeren Bierfässern gegen die Thür, schlugen ein Dutzend Fensterscheiben und dazu verschiedene Fensterkreuze ein, so daß dem Wirth ein sehr erheblicher Schaden erwuchs.

Die drei Burschen, welche sich vom Anfang an den Thätlichkeiten betheiligt, sind vom Landgericht aus §. 223a des Str.-G.-B. wegen der hauptsächlich dem Wirth R. zugefügten schweren Verletzungen und wegen Sachbeschädigung zu 2 und 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; sie haben hiergegen Revision eingelegt und machen mit Rücksicht auf §. 233 des Str.-G.-B., da der Wirth R. straflos geblieben, auf Strafbefreiung Anspruch, indem die von ihnen dem Wirth R. zugefügten Körperverletzungen mit den ihnen durch Letzteren zugefügten Verletzungen als ausgeglichen zu betrachten seien.

Das R.-G. hat am 3. April d. J. die Revision verworfen, da der §. 233 des Str.-G.-B., welcher nur bei leichten gegenseitig zugefügten Körperverletzungen in Frage kommen kann, für die Angeklagten deshalb nicht anwendbar ist, weil sie im bewußten gemeinschaftlichen Zusammenwirken den Wirth R. vorsätzlich und rechtswidrig durch Schläge u. s. w. körperlich mißhandelt haben und deshalb wegen schwerer Körperverletzung aus §. 223a des Str.-G.-B. verurtheilt sind.

Königliches Schwurgericht.

XII. Sitzung.

* Leipzig, 10. Juli. Der Schwurgerichtshof bestand aus den Herren Präsident Landgerichts-Director Posch, Landgerichtsräthen Bieler und Barth; die Anklage führte Herr Staatsanwalt Meissner, die Vertheidigung Herr Rechtsanwalt Freytag II. Als Geschworene traten in Thätigkeit die Herren Kaufmann Bischberger aus Leipzig, Fabrikbesitzer Hardmann aus Colditz, Gutsbesitzer Mühlberg aus Deuben, Rittergutsbesitzer Platzmann aus Hohnstädt, Rittergutspachter Steiger aus Schweta, Rittergutsbesitzer von Petz aus Brandis, Kaufmann Pfaum aus Burgen, Kaufmann Kern aus Colditz, Mühlenbesitzer Lappler aus Golzern, Amtslandschöppe Winkler aus Kahnsch, Kaufmann Fritz und Kaufmann Platzmann hier.

Der Grund zu der gegen den Ziegelarbeiter Hermann Theodor Rudolph aus Zwenkau erhobenen Meineids-Anklage lag in einem Civilproceß, welchen der Angeklagte vor etwas mehr als Jahresfrist gegen den Guts- und Ziegeleibesitzer Fernau in Taucha auf Zahlung von etwa 62 ℳ rückständigen Arbeitslohn beim Königl. Amtsgerichte Zwenkau anhängig gemacht hatte.

Rudolph, im Jahre 1845 geboren, verheirathet und Vater von vier Kindern, bisher unbestraft und s. Zt. ehrenvoll vom Militair verabschiedet, war bis zum April dieses Jahres ein Jahr lang als Ziegelmeister bei Fernau in Arbeit. Bei seinem Abgange machte er den oben erwähnten Klageanspruch geltend und es stand am 19. April vor der schon genannten Proceßbehörde ein Verhandlungs-Termin an, in welchem, da der Beklagte den Behauptungen Rudolph's widersprach, auf einen Eid erkannt und derselbe dem Kläger zugeschoben, von Demselben auch angenommen und noch in diesem Termin dahin abgeleistet wurde, „wie es nicht wahr sei, daß er im April oder Mai 1879 eine Vereinbarung mit Fernau dahin getroffen habe, daß der bis dahin für das Brennen von 1000 Stück Ziegeln gewährte Lohn von 9 ℳ auf 8 ℳ 75 ₰ herabgesetzt werden sei und er (Rudolph) sich damit auch einverstanden erklärt habe". Demzufolge wurde Fernau zur Zahlung des Klageobjects verurtheilt, hieraus aber entspann sich der Meineids-Proceß.

Rudolph versicherte heute, er habe den Eid mit gutem Gewissen und nicht der Wahrheit zuwider geschworen. Es sei zwar ganz richtig, daß um die fragliche Zeit zwischen ihm und Fernau eine Verhandlung über eine Lohnherabsetzung stattgefunden habe; er, Angeklagter, habe jedoch dem Fernau dabei erklärt, er vermöge es nicht billiger zu machen, da er in Schulden gerathen sei, und darauf hin habe Fernau erklärt, er wolle ihm demnach den Abzug der 25 ₰ machen, jedoch diesen Betrag ansammeln, damit er, wenn er einmal von ihm fortgehe, auch Etwas habe. Es sei denn auch aus diesem Grunde an dem ursprünglich aufgesetzten Contracte keine Veränderung bezüglich des Lohnsatzes vorgenommen worden; allerdings habe man Fernau die Abzüge gemacht, aber nach Verlauf von ungefähr einem Jahre die 25 ₰ für das Tausend wieder baar gezahlt, nachdem Derselbe sich selbst davon überzeugt, daß er, Rudolph, aus den Schulden nicht herauskomme.

Auf Vorhalt des Präsidenten, warum er denn nicht gleich bei der Wiederherstellung der früheren Lohnzahlung auf Auszahlung des angeblich von Fernau für ihn angesammelten Lohns gedrungen habe, erklärte der Angeklagte: Das habe er nicht zu thun gewagt, weil er alsdann der Kündigung hätte gewärtig sein müssen und dann noch schlimmer gefahren wäre.

Auf den weiteren Vorhalt, daß er gegen andere Personen, insbesondere auch gegen den Ziegelmeister Steyzer (seinen Vorgänger in Fernau's Diensten) von der Lohnherabsetzung gesprochen habe, bestritt Rudolph Dies keineswegs, wies aber darauf hin, daß er die Aeußerung nicht in dem Sinne, wie sie Steyzer aufgefaßt, gethan habe. Uebrigens bemerkte der Angeklagte noch, daß er während seines Dienstes bei Fernau in Schulden gerathen, daß aber Letzterer für die gewährten Vorschüsse voll befriedigt worden sei.

Im Zeugenverhöre behauptete nun zunächst Fernau Folgendes: Ursprünglich habe er, weil damals das Geschäft nicht so einträglich gewesen, den Lohn um 50 ₰ für das Tausend herabsetzen wollen; allein er habe sich schließlich mit 25 ₰ begnügt, an den 25 ₰ aber habe er festgehalten und Rudolph habe nur dazu bemerkt: „Lassen Sie mir's nur wenigstens von der alten Waare noch!" Von einer Ansammlung der jedesmal abzuziehenden 25 ₰ sei keine Rede gewesen, denn da hätte er es ja dem Rudolph gleich baar zahlen können. Die nach Jahresfrist erfolgte Wiederherstellung des früheren Lohnsatzes sei von ihm freiwillig und deshalb beschlossen worden, weil das Geschäft wieder besser gegangen sei.

Auf Vorhalt des Herrn Präsidenten hält Zeuge eine wirthschaftliche Auffassung der damaligen Verhandlungen für nicht unmöglich.

Aus der Mitte der Geschworenen wurde an Rudolph die Frage gerichtet, ob er infolge der ihm widerfahrenen Lohnkürzung denn auch seinen Leuten gegenüber ebenfalls Abzüge an deren Arbeitslohn gemacht habe? Rudolph antwortete mit „Nein", und fügte hinzu, es sei das Gegentheil der Fall gewesen, weil kein Ziegelstreicher mehr für 1 ℳ 70 ₰ habe arbeiten wollen, so daß er gezwungen gewesen sei, 2 ℳ zu zahlen. Der Behauptung Rudolph's, daß er im Dienste Fernau's Geld zugesetzt habe, vermochte Fernau nicht zu widersprechen.

Mit den Aussagen dieses Zeugen stimmten auch diejenigen seiner Ehefrau, welche den Verhandlungen zwischen ihrem Ehemanne und Rudolph beigewohnt hatte; auch der Ziegelmeister Steyzer bestätigte die Aeußerungen der Angeklagten anläßlich der damaligen Lohnkürzung.

Der Werth der Aussagen dieses letztgenannten Zeugen wurde durch die auf Antrag der Vertheidigung abgehörten Personen zu entkräften gesucht, denen gegenüber Steyzer erzählt haben sollte, es sei ihm von Fernau für Wegbrennen eines alten Ofens eine bestimmte Summe versprochen und bezw. auch bezahlt worden. Steyzer wies diese Aeußerungen als unwahr zurück, während von den betreffenden Zeugen das Gegentheil behauptet wurde.

Die Leumunds-Zeugnisse sowohl bezüglich Rudolph's als auch hinsichtlich Fernau's fielen günstig aus.

Nach geschlossener Beweisaufnahme beantragte die Königliche Staatsanwaltschaft die Aufstellung einer Eventualfrage wegen fahrlässigen Falcheids und verwendete sich auch für deren Bejahung, falls die Geschworenen die Schuldfrage wegen Meineids verneinen sollten. Die Vertheidigung hingegen plaidirte mit aller Energie für Verneinung beider Schuldfragen, indem sie auf das Gefahrvolle hinwies, mit aller Bestimmtheit entscheiden zu wollen, wessen Aussagen gerade im vorliegenden Falle größere Glaubwürdigkeit verdienten, ob die des bisher makellos dastehenden Angeklagten, welcher in seiner Stellung so lange geblieben, bis der letzte Pfennig seines Vorschusses abgearbeitet gewesen sei, oder die Aussagen des am Ausgange des Civil-Processes doch mehr oder weniger interessirten Zeugen Fernau. Die Staatsanwaltschaft replicirte, die Vertheidigung sprach zum Schluß. Da die Geschworenen die erste und Hauptfrage verneinten, die Eventualfrage wegen fahrlässigem Falcheids aber bejahten, so wurde Rudolph wegen des letzteren Verbrechens zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, auf diese Strafe aber 1 Monat der Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht.

Königliches Landgericht.

III. Strafkammer.

10. Juli.

I. Der im Jahre 1847 zu Dresden geborene Kaufmann Adolf Theodor Hobermann hatte die Bekanntschaft des hiesigen zur Zeit in Pirna wohnenden Sch. gemacht und wiederholt von diesem Darlehen empfangen, insbesondere auch zur Fortführung eines Hausbaues, welchen ein gewisser G. übernommen und nicht hatte ausführen können. Als sich nun aber Sch. zur Vorstreckung weiterer Summen weigerte, wußte Hobermann nach Inhalt der Anklage die Sicherheits-Bedenken Sch.'s durch die Versicherung zu beseitigen: er, Hobermann, habe das Rittergut Tschecknitzdorf (im Kreise Sorau) in seinem Eigenthum und wolle ihm das auf demselben vorhandene todte und lebende Inventar, sowie alles schlagbare Holz verpfänden. Darauf hin ließ sich Sch. auch zur Uebernahme neuer Verbindlichkeiten herbei, und bezahlte unter Anderem die Arbeitslöhne zur Vollendung des im Bau begriffenen Hauses im Gesammtbetrage von über 4000 ℳ; ferner gab er sein Blanco-Giro zu einem auf 3400 ℳ lautenden Wechsel und war zuletzt in der Lage, eine Gesammtsumme von ziemlich 17,000 ℳ als von ihm hergegeben in Anlag zu bringen, ungerechnet einige Tausend Mark, welche er selbst noch hatte aufwenden müssen, um den Bau jenes Grundstücks zu vollenden. Dem gegenüber wurde nun allerdings dem Sch. Sicherstellung nach Höhe von insgesammt ziemlich 15,000 ℳ bestellt, immerhin aber blieb Derselbe mit etwa 2000 ℳ in Verlust. Es wurde nun gegen Hobermann eine Anklage wegen Betrugs erhoben und darauf Bezug genommen, daß Derselbe gar nicht Besitzer des abgeschätzten, übrigens ziemlich verschuldeten Rittergutes war, sondern daß er auf dasselbe alsbald nach der Kaufverhandlung seine Ehefrau als Besitzerin hatte eintragen lassen; ferner, daß seine Vermögens-Verhältnisse derartige waren, daß von der Concurseröffnung der Kosten halber hatte abgesehen werden müssen ꝛc. Die Königl. Staatsanwaltschaft bezeichnete in ihrem heutigen Schlußvortrage den ganzen Gebahren, wie es hier zur Sprache gekommen, als eine „Blüthe aus dem Treibhause des Bauschwindels" und hielt allenthalben die Anklage wegen Betrugs aufrecht. Die Vertheidigung dagegen beantragte, mit Rücksicht darauf, daß die Auslagen des Zeugen und Verletzten Sch. eine gewisse Sicherheit entbehrten und daß eine betrügliche Handlungsweise dem Angeklagten unter allen Umständen nicht nachzuweisen sei, dessen Freisprechung von der erhobenen Anklage. Der Gerichtshof erachtete jedoch den Schuldbeweis für erbracht und hielt eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten als eine dem Verschulden des Hobermann angemessene Ahndung.

II. Den bereits wiederholt bestraften Handarbeiter Johann Gottfried Kupleden aus Oschatz, welcher erst vor Kurzem im Gerichtssaale sich über ein Eigenthumsvergehen zu verantworten hatte, wurde wegen eines damals noch nicht bekannten weiteren Diebstahls abermals zur Hauptverhandlung verwiesen, um für diese neueste Strafhandlung eine Zusatzstrafe von 1 Monat Gefängniß zuerkannt zu erhalten.

III. Die Fabrikarbeiterin Anna Marie Morenz von hier entwendete am 4. Mai d. J. einer hiesigen Dame aus deren in der Nürnberger Straße gelegenen Wohnung, und zwar aus einem Secretair, die Summe von 220 ℳ. Davon bestritt sie den Aufwand für Kleidungsstücke in der Höhe von 85 ℳ und händigte ihrer Mutter, der verehel. Caroline Rödiger hier, den Betrag von 30 Mark ein und zwar, wie Letztere behauptete, unter dem Vorgeben, diese Summe als Kostgeld von einer hiesigen Herrschaft, bei welcher sie sich vermiethet, erhalten zu haben. Die Morenz wurde wegen Diebstahls, die Rödiger wegen Hehlerei zu je 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

IV. Die Bäckerlehrlinge Johann Friedrich Karl Krahl von hier, Christian Gottlob Friedrich Schönemann aus Gladitzsch und der Bäckergeselle Karl August Rockstroh aus Hohnmölsen wurden wegen Diebstahls und bezw. Einwendung von Genußmitteln, Ersterer zu 1 Woche 2 Tage, die beiden Andern zu je 2 Tagen Gefängniß resp. Haft verurtheilt.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Justizrath von Bose (Präsidium), Landgerichtsräthen Vieltz, Metsch, Adam und Heydenreich; die Vertheidigung führten zu I Herr Rechtsanwalt Freytag I., zu III die Herren Referendar Dr. Dittrich und Rechtsanwalt Dix.

Meteorologische Beobachtungen

auf der Universitäts-Sternwarte zu Leipzig

vom 2. Juli bis 8. Juli 1882.

Tag d. Beobachtung	Stunde	Barometer in Millimeter, reducirt auf 0° C.	Thermometer nach Celsius	Relative Feuchtigkeit in Procenten.	Windrichtung und Stärke.		Beschaffenheit des Himmels
2.	6	751.2	+ 14.0	88	E	1	trübe
	2	751.7	+ 20.0	45	NE	1	trübe
	10	752.8	+ 16.2	58	E	1	bewölkt *)
3.	6	753.2	+ 14.8	86	E	1	bewölkt
	2	753.1	+ 21.6	47	ESE	1	bewölkt
	10	752.9	+ 14.9	80	SSW	2	wolkig *)
4.	6	751.4	+ 14.4	84	SSW	2	bewölkt
	2	749.6	+ 23.6	36	SW	2	bewölkt
	10	748.3	+ 14.9	89	SSW	2	bewölkt
5.	6	746.8	+ 17.0	74	S	2	wolkig
	2	744.0	+ 26.2	37	S	4	bewölkt
	10	743.1	+ 19.2	61	NW	4	fast trübe *)
6.	6	744.1	+ 15.4	91	SW	3	bewölkt
	2	744.5	+ 20.6	51	SW	3	bewölkt
	10	745.1	+ 13.5	86	SSE	1	bewölkt *)
7.	6	743.5	+ 14.3	85	SSW	3	trübe
	2	742.9	+ 23.4	51	SW	4	trübe
	10	744.6	+ 16.0	80	SSW	2	trübe *)
8.	6	745.0	+ 13.8	97	SSW	2	trübe
	2	744.6	+ 18.5	83	SW	2	trübe
	10	743.5	+ 15.6	98	SE	2	trübe *)

*) Vormittags ½11 Uhr etwas Regen. *) Nachmittags ½3 Uhr Regen, ¼4 Uhr Gewitter von NW nach SE mit starken Regen. *) Abends von 10 Uhr an Wetterleuchten in W und N. *) Nachts Regen; Nachmittags nach 2 Uhr Gewitter mit starkem Regen, 3 Uhr starker Regen. *) Am Tage und Abends oft Regen. *) Am Tage und Abends oft Regen.

Verantwortlicher Haupt-Redacteur Fr. Hüttner; für den politischen Theil verantwortlich Heinrich Theile; für den nichtlichen Theil Prof. Dr. O. Paul, sämmtlich in Leipzig.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Lone in Leipzig.

Die Branntweinsteuer.

(N.L.C.) Nach der Ablehnung des Tabakmonopols ist eine Erhöhung der Branntweinsteuer aufs Neue Gegenstand der Erörterung geworden. Die Conservativen sind bekanntlich, bis auf wenige Ausnahmen, Gegner einer stärkeren Besteuerung des Spiritus; sie befürworten eine Besteuerung des Trinkbranntweins als einzig richtige Consumtionssteuer. Dieselbe soll in Form einer Reichsschanksteuer erhoben werden. Es ist aber bezeichnend, daß in dem Augenblick, da auf Seiten der Regierung mit diesem Projecte Ernst gemacht zu werden scheint, die conservativen Blätter sofort einwenden, daß auch eine solche Consumtionssteuer nur unter der Bedingung anderweitiger Erleichterungen der „Landwirthschaft" werde zugelassen werden können.

Unter diesen Umständen ist eine Arbeit über die Branntweinsteuer bemerkenswerth, welche ein Hilfsarbeiter im Statistischen Amt des Reichs, also gewiß ein unparteiischer Beurtheiler, im letzten Heft der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft veröffentlicht hat. Aus derselben erfahren wir zunächst, daß die Gesammtproduction an absolutem Alkohol in der deutschen Brannteweinbrennergemeinschaft sich jährlich auf 3,484,675 Hektoliter im Werthe von 193,547,200 ℳ beläuft. Zieht man von der Productionssumme den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, sowie den zu technischen Zwecken verwendeten Spiritus ab, so ergiebt sich für die Brannteweinbrennergemeinschaft ein Alkoholconsum von rund 3 Mill. Hektoliter, d. h. von 7½ Mill. Hektoliter 60grädigen Trinkbranntweins, was auf den Kopf der Bevölkerung das ungeheure Quantum von 21 Liter Schnaps bedeutet. Der Reinertrag der Branntweinsteuer belief sich im Etatsjahre 1879/80 auf 45,747,686 ℳ, d. h. 1.3 ℳ per Kopf, während in England von der Branntweinsteuer 10.6 ℳ, in den Vereinigten Staaten von der Steuer auf spirits and wines 5.5 ℳ auf den Kopf treffen. Für Frankreich ist der Ertrag der Branntweinsteuer wegen der Vermischung aller Getränkesteuern nicht zu ermitteln; zweifellos ist aber die auf den Kopf fallende Quote beträchtlich größer, als in Deutschland. Man erkennt also einmal, um welch' gewaltiges Steuerobject es sich handelt, sodann aber, wie weit wir in der Belastung desselben hinter anderen Staaten zurückstehen.

Freilich könnte unsere Branntweinsteuer einen weit höheren Ertrag abwerfen, wenn sie voll ausgenutzt würde. „Eine solche Ausnutzung findet aber" — heißt es in dem Aufsatze — „heute keineswegs statt, weil die Gesetzgebung durch Zulassung der Maischraumsteuer ihre eigene Absicht, wie sie der Normalsteuersatz ausspricht, selber durchkreuzt und vereitelt. Würde der vom Gesetzgeber angenommene Normalsteuersatz, so niedrig er an und für sich im Vergleich zu dem, was andere Staaten diesem sogenannten Genußmittel zugemuthet haben, wirklich von der erzeugten Branntweinmenge erhoben und vereinnahmt, so stände es schon um Vieles besser im deutschen Einnahmeetat, indem statt der heutigen 53,054,282 ℳ Maischraumsteuern (brutto) circa 91 Millionen in die Casse fließen müßten. In den für diese Steuer wichtigsten Provinzen (den östlichen) wird nicht viel über die Hälfte des vom Gesetzgeber beabsichtigten Steuersatzes gezahlt. Wie leicht begreift sich da die beliebte heimliche heftige Abneigung gegen Aenderung der bestehenden Steuerverhältnisse, wie leicht die zähe Anhänglichkeit der bedeutendsten Productionsbezirke an einer Steuermodus, der ihnen nichts Geringeres als — mit dürren Worten — eine legale Defraude möglich macht.

Damit im Zusammenhange steht der Ausfall, welchen die Reichscasse durch die Exportbonification erleidet. Der Verfasser sagt darüber: „Bedenkt man, daß bei der Bemessung der Ausfuhrbonification von 16,116 ℳ für ein Hektoliter Alkohol nichts Anderes beabsichtigt sein konnte, als den Export zwar durch Nachlaß eines Drittels der Steuer zu begünstigen, keineswegs aber steuerfrei zu lassen, daß aber die Ausfuhrbonification sich höher als die in 9 (darunter den wichtigsten) Productionsgebieten überhaupt erzielte Steuer stellt, und daß der Staat bei seiner Absicht, sich im gegebenen Falle mit ⅓ der Steuer zu begnügen, nicht nur diese ⅓ gar nicht erhält, sondern hernach auch noch über die vermuthete, sie gehabte Einnahme hinauszahlt, was doch nothwendig aus anderen Mitteln, z. B. den directen Steuern, geschehen muß, so beklagt man aufrichtig den Verlust der großen Summen, welche die vielen Jahre daher auf solche Weise dem Staatssäckel entwendet worden sind, im Wesentlichen zu Nutz und Frommen außerdeutscher Consumenten". Endlich ist noch zu erwägen, daß durch den bestehenden Steuermodus die Getreidebrenner gegenüber den Kartoffelbrennern erheblich benachtheiligt werden. Daraus ergiebt sich das Mißverhältniß, daß in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland, Oldenburg sich die thatsächlich entrichtete Branntweinsteuer bis auf den 1½fachen Betrag der in den östlichen Provinzen gezahlten stellt.

Dies Alles ist wahrlich Beweis genug, daß die bestehende Steuer dem heutigen Stande der Technik durchaus nicht mehr entspricht, daß die thatsächlichen Verhältnisse dem Gesetze geradezu Hohn sprechen. Der Verfasser schlägt statt der Maischraumsteuer die Fabrikatsteuer vor. Jedenfalls darf die Frage einer gründlichen Reform der Branntweinsteuer nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden.

Goldnoth.*)

Es giebt keinen Schrei, welcher mehr Echo in dem Sinn der Menschen fände als der, daß zu wenig Geld da sei. Wer verlangte nicht nach etwas oder viel Geld mehr für sich? Wird der Nothschrei im Namen der Gesammtheit erhoben, so denkt doch jeder dabei an sich; kommts für alle, kommts auch für ihn. Daher hat der Schrei von der „Goldnoth" soviel sympathische Seelen gefunden. Jeder, dem es nicht nach Wunsch geht, stimmt ein: wäre mehr Gold da, so wäre ihm geholfen, und erst seitdem das Silber nicht mehr beliebt ist, meint er, habe dieser fatale Zustand sich eingestellt! Aber der Mangel an Geld in diesem Sinn ist so alt wie die Welt, und wer vor zehn oder zwanzig Jahren, als Silber und Gold noch gleichberechtigt neben einander umliefen, einen Nachschrei wegen Geldmangels ausgestoßen hätte, würde ganz gewiß denselben Beifall gefunden haben. Es gab schon damals gewiß gerade so viel Leute, die sich mehr vor dem edlen Metall wünschten, gleichviel, ob weiß oder gelb. Ebenso verhält es sich mit den Zuständen der vorübergehenden Geldtheuerung und Geldseltenheit, welche in dem Bank- und Geschäftsverkehr eintreten. Die meisten Menschen haben diesen Dingen früher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Wenn sie jetzt hören, Geld sei in London vor geworden, der Zinsfuß auf 6 Proc. gestiegen und es jetzt einer hinzu: das kommt von der Goldnoth, so leuchtet ihnen das sehr ein. Aber auch das ist schon immer so gewesen, als noch kein Mensch an die Beseitigung der Doppelwährung dachte. Die großen Geschäftskrisen sind meistens in der Form aufgetreten, daß das baare Geld aus den Banken in die Privatcassen oder ins Ausland abfloß und damit Noth an Baarmitteln entstand. Man lese die Geschichte der großen Handelskrisen, deren im Laufe dieses Jahrhunderts so viele gewesen: 1810, 1818, 1825, 1838, 1847, 1857, 1864, 1873. Die Volkswirthschaft mag darüber streiten, ob Anspannung des Baarbedarfs, Mangel an demselben, Mißtrauen oder was sonst die Grundursache jeder einzelnen Krise gewesen. Thatsache ist, daß sie immer von scharfem Geldbedarf, von Anspannung und Zinssteigerung begleitet waren. Das berühmte Zerren an der kurzen Decke ist immer dagewesen, seitdem ein großer internationaler Geldverkehr existirt. Die Ausscheidung des Silbers aus einem großen Gebiet dieses Verkehrs hat darin absolut nichts Neues gebracht. Wenn heute die Freiheit der Silberprägung wieder hergestellt und zwei Milliarden Silber ausgeprägt würden, so würde sich diese Vermehrung der Weltbaarmittel — wir wollen einmal annehmen, es wäre ohne gewaltige Erschütterung möglich, obwohl das Gegentheil gewiß ist — mit den Preisen und Verkehrsbedürfnissen ins Gleichgewicht setzen, und jede abnorme spätere Erscheinung würde, grade wie vor und nach der deutschen Münzreform, auch ferner

*) Aus der ersten Nummer der von Dr. Hans Kiefer in Köln herausgegebenen „Währungs-Correspondenz".